



Erste Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zum fünften Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Ver.di als größte Organisation der Filmschaffenden in allen Sektoren der Branche schlägt zu folgenden Bereichen und einzelnen Themen Änderungen im Rahmen der anstehenden Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) vor.

1. Film als Kulturgut

Grundsätzlich ist am bisherigen Gesetz zu kritisieren, dass die Stärkung des Films als Kulturgut immer noch keinen ausreichenden Niederschlag in den bisherigen gesetzlichen Regelungen findet. Dies kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass die Position der Kreativen, im Vergleich zu denen der Wirtschaft, nur äußerst unzureichend verankert ist. Die künstlerischen Urheberinnen und Urheber werden in ihrem Stellenwert für den Film geradezu missachtet. Es geht jedoch gerade darum, sie angemessen an Entscheidungsprozessen und am materiellen Erfolg zu beteiligen.

2. Finanzregelungen mit den Rundfunkanstalten

Die Fortschreibung eines Mangels aus dem gültigen FFG besteht im Übrigen auch darin, dass wiederum keine gesetzliche Fixierung der Zahlungsverpflichtungen für die Rundfunkanstalten existiert. Grundsätzlich muss die Finanzregelung mit den Rundfunkanstalten vor der Verabschiedung des Gesetzes erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die kursierende Forderung nach grundsätzlicher Änderung der Filmförderung weg von der Filmförderung hin zu einer Priorisierung der Fernsehförderung entschieden zurück zu weisen.

3. Verhältnis von Referenz- und Projektförderung

Bei der Frage der Referenzförderung versus Projektförderung muss das Verhältnis wieder zu Gunsten der Projektförderung verschoben werden. Nur auf diese Weise haben auch weniger bekannte Produktionen mit außergewöhnlichen Thematiken eine Chance auf Realisierung.

4. Kino

Bei Überlegungen zur Förderung der Kinos bei der anstehenden Digitalisierung dürfen die anvisierten Mittel auf keinen Fall zu Lasten der Projektförderung gehen. Auch ist eine differenziertere Förderung zu Gunsten kleiner Kinos im Gesetz Rechnung zu tragen.

5. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Nicht akzeptabel ist , warum sich die ver.di einen Sitz mit dem Deutschen Journalistenverband (DJV) im Verwaltungsrat der FFA teilen soll. Diese Konstruktion berücksichtigt lediglich die Beteiligung von Filmjournalisten und –kritikern im Verwaltungsrat. Deren Vertretung ist nicht zu kritisieren.

Es ist jedoch ein Versäumnis bereits der letzten FFG-Novelle ,dass ver.di kein eigenständiger Sitz zugesprochen wurde. Schließlich ist ver.di die größte Organisation der Filmschaffenden, Beschäftigten in Filmproduktionsbetrieben und Postproduktion, in Kinobetrieben und nicht zuletzt in öffentlich rechtlichen und privaten Rundfunksendern und damit in allen Sektoren der Branche

6. Unterkommissionen der Vergabekommission

Für die Vergabekommission (VK) ist es sinnvoll, die Unterkommissionen zwingend mit Kreativen mindest paritätisch vertreten zu besetzen. Im Sinne sachgemäßer schneller Entscheidungen könnte z.B. auch die Einrichtung einer Unterkommission für Low-Budget-Produktionen bis zu einer Summe von 80 000 Euro in Erwägung gezogen werden. Die Verbändebindung hinsichtlich der Filmwirtschaft ist immer noch zu stark.

Ver.di reklamiert einen festen Sitz in der VK und wird gewährleisten, dass dieser durch einen Kreativen bzw. eine Urheberin besetzt wird. Zur Stärkung der Vertretung von inhaltlich sachkundigen Personen begrüßen wir, wenn auch weitere Vertreter/Vertreterinnen aus den Berufsverbänden Drehbuch, Regie, Kamera und Filmschnitt mit einem Sitz berücksichtigt werden. Sinnvoll scheint es auch, endlich stärkere Kriterien für die „Sachkundigkeit“ zu entwickeln.

7. Soziale Mindeststandards als Förderkriterien

Bemängelnswert an dem bisherigen FFG ist, dass es keine Bindung von Filmförderung an die Einhaltung von sozialen Mindeststandards, wie sie in den Branchentarifverträgen niedergelegt sind, vorgesehen ist. Dies ist in verschiedenen Branchensegmenten von Bedeutung. Zunächst bei der Filmproduktion, wo ein Tarifvertrag mit Elementen zur sozialen Absicherung von auf Produktionsdauer beschäftigten Filmschaffenden existiert, der letztlich ein Ausbluten der Branche durch den Verlust langjährig tätiger Kreativer verhindern soll. Leider ist aber zu beobachten, dass auch geförderte Produktionen diesen Tarifvertrag nicht einhalten. Mit den eingesetzten Fördermitteln wird also nicht sichergestellt, dass das Potenzial an Kreativen gefestigt wird. Im Gegenteil kann sogar eine Verzerrung stattfinden, wenn geförderte Produktionen zu untertariflichen Konditionen gegen nicht geförderte Produktionen konkurrieren. Verstärkt werden diese Verwerfungen durch einen zunehmend europäischen Arbeitsmarkt.

Auch im Bereich der technischen Betriebe für Film- und Fernsehproduktionen ist zu beobachten, dass die Konkurrenz über den Preis der Dienstleistung und weniger

über die Qualität und damit die Qualifikation der beschäftigten Techniker und Kreativen bestimmt wird. Und schließlich leiden auch die Beschäftigten der Kinobetriebe darunter, dass die Kinounternehmen einen Kampf um Preise führen, der derzeit dazu führt, dass der bestehende Flächentarifvertrag von einer großen Mehrheit der im HDF-Kino e.V. organisierten Unternehmen nicht mehr eingehalten wird.

Bei einer so breit wie im FFG angelegten Förderungspraxis ist es nicht hinnehmbar, dass in weiten Teilen der Branchensegmente die Einhaltung von sozialen Mindeststandards, die von den Branchenteilnehmern festgelegt werden, nicht als verbindliches Förderkriterium vorgesehen ist.

Berlin, den 8. Juni 2007

Inez Kühn

Bereichsleiterin
Medien und Publizistik

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Tel.: 030-6956-2320
Mail: inez.kuehn@verdi.de